

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/3/27 50b521/84, 60b36/85, 60b515/88, 60b26/14p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.03.1984

Norm

GmbHG §15

GmbHG §17

GmbHG §18

HGB §16

Rechtssatz

Die Anmeldung des neu bestellten Geschäftsführer obliegt der Gesellschaft (vgl Mertens in Hachenburg, GmbHG 7.Auflage RN 8 zu § 39). Verweigert ein anderer Geschäftsführer seine hiefür notwendige Mitwirkung, so kann er dazu nur von der Gesellschaft im Klageweg verhalten werden. Für eine ordnungsmäßige Vertretung der Gesellschaft hiebei kann erforderlichenfalls durch die Bestellung eines Kollisionskurator, wenn es lediglich um die Durchsetzung der Anmeldung geht, oder durch die Bestellung eines Notgeschäftsführers nach § 15a GmbHG gesorgt werden; eine solche Bestellung kann auf Antrag eines Beteiligten, etwa eines Gesellschafters oder des neu bestellten Geschäftsführers, erfolgen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 521/84

Entscheidungstext OGH 27.03.1984 5 Ob 521/84

Veröff: SZ 57/62 = EvBl 1985/58 S 276 = GesRZ 1984,107 = NZ 1985,95

- 6 Ob 36/85

Entscheidungstext OGH 16.10.1986 6 Ob 36/85

Vgl auch; Beisatz: Bei Zutreffen der Voraussetzungen kann auf Antrag eines Beteiligten vom Gericht ein Geschäftsführer im Sinne des § 15a GmbHG bestellt werden. (T1)

Veröff: SZ 59/172 = JBI 1987,117 = RdW 1987,83 = WBI 1987,15 = NZ 1987,289

- 6 Ob 515/88

Entscheidungstext OGH 24.03.1988 6 Ob 515/88

Vgl auch; nur: Die Anmeldung des neu bestellten Geschäftsführer obliegt der Gesellschaft (vgl Mertens in Hachenburg, GmbHG 7.Auflage RN 8 zu § 39). Verweigert ein anderer Geschäftsführer seine hiefür notwendige Mitwirkung, so kann er dazu nur von der Gesellschaft im Klageweg verhalten werden. (T2)

Beisatz: Ist die Bestellung zum Geschäftsführer bis zur Handelsregistereintragung aufschiebend bedingt, kann sich ein anderer Geschäftsführer, der seine Mitwirkung zur Anmeldung ohne stichhäftigen Grund verweigert hat, nicht auf den Nichteintritt der Bedingung berufen. (T3)

Veröff: RdW 1988,290

- 6 Ob 26/14p

Entscheidungstext OGH 13.03.2014 6 Ob 26/14p

Vgl auch; Beisatz: Die Auffassung der Vorinstanzen, die Vertretungsbefugnis des neuen Geschäftsführers „ab Eintragung in das Firmenbuch“ decke nicht auch das Eintragungsbegehr selbst, weil er zur Zeit der Antragstellung und Beschlussfassung durch das Firmenbuchgericht noch nicht vertretungsbefugt gewesen sei, entspricht der klaren Rechtslage. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0059923

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at